



© mRGB/Shutterstock

Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung 2021 - Verschärfungen der Öffnungsverordnung für Wien

Sehr geehrtes Mitglied,

das Land Wien hat mit Gültigkeit ab dem heutigen Tag (01.07.2021) Verschärfungen der COVID-19-Öffnungsverordnung festgesetzt.

In der aktuellen Situation benötigen wir eine österreichweite Bestimmung, ansonsten könnten die Wr. Betriebe Gäste an die benachbarten Bundesländer verlieren, denn dort bestehen nach wie vor keine landesspezifischen Einschränkungen, so ist dort beispielsweise auch der Selbsttest nach wie vor möglich.

Der kurzfristige Walk-In-Gast ist in Wien ohne die Möglichkeit der Selbsttests somit praktisch nicht mehr möglich.

Wir werden uns daher energisch dafür einsetzen, dass wir für den Tourismus und den Walk-In-Gast eine rasche Lösung finden.

Nachstehend dürfen wir die verschärften Öffnungsmaßnahmen für Wien aufzeigen.



KommRⁱⁿ Gerti
Schmidt
© stickler fotografie



Mag.^a Johanna
Fangl, LL.M.
© Foto Weiwurm

Folgende Maßnahmen gelten zusätzlich zu den Regelungen der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in Wien:

- **Das Betreten, Befahren und Benützen durch Kunden** unter anderem von: Nicht öffentlichen Sportstätten, Schaustellerbetrieben, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bädern, Saunaanlagen, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetrieben, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerken, Indoorspielplätzen, Paintballanlagen, Museumsbahnen, Tierparks, Zoos, Theatern, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsälen, Konzertarenen, Fach- und Publikumsmessen, Gelegenheitsmärkten, Betriebsstätten des Gastgewerbes, Hotellerie, Campingplätzen bzw. das Teilnehmen an Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern, das Teilnehmen an Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern, **ist nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Regelung) möglich. Achtung:** Der „Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf“ gilt für das Bundesland Wien NICHT als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr.
- Wohnzimmertests gelten daher nicht als Nachweis im Sinne der 3G-Regel.
- Die Erhebung von Kontaktdaten (Gästeregistrierung) gilt in Wien bis 31. August 2021.
- Auch Kinder müssen den 3G-Regel-Nachweis ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erbringen.
- Betreiber-, Inhaber- und MitarbeiterInnen unter anderem des Gastgewerbes, von Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung, von Einrichtungen zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, von körpernahen Dienstleistern (Masseur, Kosmetik, Friseur) müssen bei Nichtnachweis der 3G-Regel eine FFP2-Maske tragen.

Aktuelle Verordnung

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden!

Mit freundlichen Grüßen

KommRⁱⁿ Gerti Schmidt
Obfrau

Mag.^a Johanna Fangl, LL.M.
Geschäftsführerin

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer Wien

Haftungsausschluss: Obige Auskunft wurde nach gewissenhafter Prüfung erstellt. Angesichts der derzeitigen Häufung von Anfragen, der personellen Ausnahmesituation sowie dem oftmaligen Fehlen gefestigter Rechtsprechung kann jedoch ausdrücklich keine Haftung übernommen werden.

Impressum

Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

T +43 1 514 50 3303 | **F** +43 1 514 50 4216

E freizeitbetriebe@wkw.at | **W** www.freizeitbetriebe-wien.at

> [WKO Firmen A-Z](#)

> [WKW Newsportal](#)

> [Offenlegung](#)

> [Datenschutz](#)

> [Daten ändern](#)

> [Abmelden](#)

Wichtiger Hinweis zu dieser (elektronischen) Aussendung: Neben Interessenvertretung und Beratung zählt die Information unserer Mitglieder über gesetzliche Neuerungen, wichtige Veranstaltungen und Themen aus der Wirtschaft sowie der Branche zu unseren wichtigsten Aufgaben. Falls Sie keine Informationen wünschen, beachten Sie bitte die Abbestellmöglichkeit.